



FÖRDERRICHTLINIEN

Erstellung von individuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Das Landesgremium OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwarenund Holzhandel fördert ab 25.3.2018 die Erstellung von individuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen - folgend kurz AGB - für Mitgliedsbetriebe.
- 1.2. Die Vertragskanzlei kann frei gewählt werden.
- 1.3. Auf Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1. Der Mitgliedsbetrieb muss über eine aktive, mindestens 6 Monate bestehende, Mitgliedschaft ausgenommen Neugründer (bis 6 Monate ab Gewerbeanmeldung) im Landesgremium OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel verfügen.
- 2.2. Die AGB müssen sich auf eine Tätigkeit als Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- oder Holzhändler beziehen, können sowohl B2B, als auch B2C, sowie deren Kombination umfassen.
- 2.3. Betreffen die AGB nicht nur den Handelsbereich, sondern auch andere, gewerbliche Geschäftsbereiche, wo zusätzliche Gewerbeberechtigungen vorhanden sind, so gebührt die Förderung aliquot nach Maßgabe des Umsatzanteils des Baustoff-, Eisen-, Hartwarenund Holzhandels am Gesamtunternehmen. Für Geschäftsbereiche außerhalb der Gewerbeordnung gebührt keine Förderung.
- 2.4. Mitgliedsbetriebe, die im ansuchenden Kalenderjahr einen Nachlass der Grundumlage im Landesgremium OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel erhalten, haben nur Anspruch auf Förderung im Verhältnis der Grundumlagenermäßigung bzw. des Grundumlagennachlasses.
- 2.5. Die Förderung wird pro Funktionsperiode einmalig pro Unternehmen gewährt.
- 2.6. Der Förderwerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Dazu sind dem Ansuchen folgende Unterlagen/Informationen in Kopie beizulegen:
 - Rechnungskopie der genannten Kanzlei
 - Zahlungsbestätigung
 - Auskunft/Angaben über die prozentuellen Verhältnisse der Geschäftsbereiche Handel zu anderen Bereichen
 - eine Kopie der erstellten AGB.
- 2.7. Das prozentuelle Verhältnis ist an Hand der Umsätze aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr anzugeben; bei Neugründern ist eine Selbsteinschätzung vorzunehmen. Auf Verlangen ist dieses Verhältnis durch entsprechende Belege zB Bestätigung Steuerberater nachzuweisen. Im Zweifel behält sich das Landesgremium OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel vor, die Umsatzanteile nach eigenem Ermessen festzulegen.

3. Höhe der Förderung

- 3.1. Das Landesgremium OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwarenund Holzhandel stellt EUR 17.500,00 zweckgebunden für die Gewährung dieser Förderung - bis zu dessen Ausschöpfung - zur Verfügung.
- 3.2. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50% (maximal € 500,-) pro Mitgliedsbetrieb und pro Funktionsperiode.
- 3.3. Förderungen werden in Reihenfolge des Einlangens der Förderansuchen bis zur Ausschöpfung obigen Fördertopfes gewährt.

4. Gewährung und Auszahlung der Förderung

- 4.1 Eine Förderung kann Mitgliedsbetrieben des OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels bei Zutreffen der Voraussetzungen einmalig pro Unternehmen (nicht für jeden Standort) gewährt werden.
- 4.2 Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.

5. Ansuchen

- 5.1. Für das Ansuchen sind Formulare zu verwenden, die auf der Homepage des OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels (www.wko.at/ooe/baueisenholz) sowie beim Landesgremium OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel erhältlich sind.
- 5.2. Das Ansuchen auf Förderung kann erst nach erfolgter AGB-Erstellung und Bezahlung der Kosten - längstens jedoch innerhalb von 3 Monaten ab Bezahlung - beim Landesgremium OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel (Hessenplatz 3, 4020 Linz) eingereicht werden.
- 5.3. Die Ansuchen werden in der Reihenfolge des Einlangens im Landesgremium OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel bearbeitet.

6. Sonstiges

- 6.1. Kein Anspruch auf Förderung besteht, wenn trotz Nachfristsetzung ausstehende und/oder angeforderte Unterlagen/Nachweise/Informationen nicht übermittelt werden, unrichtige Angaben gemacht werden oder zum Zeitpunkt des Ansuchens Grundumlagenrückstände aus bereits abgelaufenen Kalenderjahr(en) bestehen.
- 6.2. Eine bereits ausbezahlte Förderung ist über Vorschreibung des Landesgremiums OÖ Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandel zurückzuzahlen, wenn nachträglich Umstände hervorkommen, die eine Förderung ausgeschlossen hätten bzw. eine geringere Förderung ergeben hätten.

Stand: März 2024